

## **UBS Deutschland AG**

### **Wichtige Information an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung**

#### **UBS (D) Vermögensstrategie VII (DE000A0M52B4)**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (GZ:WA44-Wp6100-10105543-2012/0010) vom 25.02.2013 ändert sich der mit Überschrift "§ 6 Kosten" bezeichnete Paragraph der Besonderen Vertragsbedingungen.

Nachstehend haben wir den geänderten "§ 6 Kosten" noch einmal vollständig wiedergegeben. Die Änderungen treten zum 01.09.2013 in Kraft. Die UBS Deutschland AG praktiziert die damit verbundene erhebliche Kostenreduzierung jedoch seit dem Übergang des Verfügungsrechtes auf die Depotbank zur Abwicklung des Sondervermögens am 01.02.2013. Die nicht abgedruckten Teile der Besonderen Vertragsbedingungen gelten fort.

### **§ 6**

#### **Kosten**

1. Für die Abwicklung des Sondervermögens erhält die UBS Deutschland AG monatlich eine Abwicklungsgebühr von 1/12 von 0,05 % des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.  
Die UBS Deutschland AG gibt für jede Anteilsklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Abwicklungsgebühr an.
2. Neben der vorgenannten Abwicklungsgebühr gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens.
  - 2.1 bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland.
  - 2.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes.
  - 2.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes.
  - 2.4 Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens
  - 2.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.
  - 2.6 im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.

- 2.7 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
- 2.8 Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Information über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilswertermittlung.
- 3.0 Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der UBS Deutschland AG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die UBS Deutschland AG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die UBS Deutschland AG oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rückgabe keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die UBS Deutschland AG hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der UBS Deutschland AG selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment – Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die UBS Deutschland AG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Frankfurt am Main, im August 2013

**UBS Deutschland AG**

Depotbankfunktion